



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 71.

Sonnabend, den 3. September.

1892.

Bekanntmachung, die Cholera betreffend.

Da durch das Auftreten der Cholera in Hamburg die Gefahr für unser Land erheblich größer geworden, werden die Bewohner desselben nochmals aufmerksam gemacht auf die in Nr. 65 des Amtsblatts veröffentlichten Belehrungen u. s. w. des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Namentlich weisen wir hin auf den Absatz 3:

„Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Cholera-Orten kommen, bei sich aufzunehmen.“

Da aber doch dergleichen Fälle vorkommen werden, ordnen wir hiermit an, daß nicht nur jeder Gastwirth, sondern auch jeder Hauswirth, Familienvater u. s. w., welcher eine aus einem Cholera-Orte kommende Person bei sich aufnimmt, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen hat. Letztere ist sodann befugt, eine sofortige Desinfection der mitgebrachten Sachen und nach Befinden auch der Personen selbst anzuordnen.

Indem wir ferner einen Jeden zu dem in jener Belehrung empfohlenen Führen einer geordneten Lebensweise in seinem eigenen Interesse auffordern, wird es den betr. Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, ein besonders strenges Augenmerk auf den Verkauf von schlechten Lebensmitteln, unreisem Obst u. dgl. zu richten.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Cholera besonders heftig und ausgebreitet wird an Orten,

wo Unreinlichkeit herrscht, die Aborte, Kanäle, Senkgruben, Brunnen u. s. w. nicht rein gehalten werden, wo Menschen in feuchten, ungesunden, und überfüllten Wohnungen leben, so wird es den Polizeibehörden aufgegeben, in allen, namentlich aber in den geschlossenen Ortschaften durch geeignete Personen eine Untersuchung der Häuser und ihrer Umgebung vornehmen zu lassen. Diese haben zunächst die Wohnungen auf ihren gesundheitsgefährlichen Zustand zu untersuchen und die möglichste Abhülfe der gefundenen Mängel den Bewohnern aufzugeben; sie haben sich ferner von der Beschaffenheit der Brunnen und des Trinkwassers und der in und bei den Wohnungen befindlichen Sammelstätten organischer Verwesungstoffe: Mistgruben, Kloaken, Abtritte, Kanäle, Gassen und Straßen zu überzeugen, und da, wo es nöthig erscheint, deren Entleerung und die Entfernung des Inhalts aus dem Bereiche menschlicher Wohnungen, ihre Reinigung und Desinfection anzuordnen. Besonders sorgfältig haben sie diese Untersuchung anzustellen in den Häusern, wo viele Menschen zusammen kommen, Gasthöfen, Schulen, Mühlen, stark besetzten Miethhäusern und auch namentlich in den Metzgereien. Sie haben sich nach einer von ihnen zu stellenden Frist bis zu 3 Wochen davon zu überzeugen, daß ihren Anordnungen Folge geleistet ist; ist letzteres nicht der Fall, so sind die Behörden angewiesen, die Beseitigung der igerügten Mängel auf Kosten der Betheiligten ausführen zu lassen.

Detmold, den 31. August 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Folgende, in der Cholera-Kommission zu Berlin entworfenen

Maßnahmen

für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold, den 1. September 1892.

Fürstlich Lippsche Regierung.
von Wolffgramm.

A. Allgemeine Maßnahmen Seitens der Behörden.

1. Die Polizei-Behörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniß gesetzt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschränkt werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszuweiten. Namentlich sind auch die Führer der Fluß-Fahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Orts-Polizei-Behörden Listen fortlaufend zu führen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfall in einer Stadt das Reichsamt des Innern und von dem weiteren Verlaufe der Epidemie in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Anleitung des im Jahre 1879 zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten Formulars Kenntniß gegeben wird.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschl. gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts erlassen werden.

4. Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs ist das Zugbegleitungs- und Bahnhofspersonal, wegen Ausschließung offenbar cholerafranker Reisenden von der Weiterreise mit Anweisung versehen.

Auf den der Verbreitung der Epidemie entsprechend auszuwählenden Stationen des Eisenbahnverkehrs ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher Hilfe und Unterbringung in geeignete isolirte Räumlichkeiten, wegen Ausrangiren und Desinficiren der von solchen Passagieren benutzten Waggons das Erforderliche zu veranlassen. Die Landesregierungen haben Anordnung zu treffen, daß an denjenigen Eisenbahn-Stationen, an welchen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg

gelegt werden. Die schmutzige Wäsche derjenigen Schlafwagen, welche aus Choleraorten kommen oder in solchen Reisende aufgenommen haben, ist auf den Zielstationen zu desinficiren.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderertransporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, kann es rathsam sein, eingehende ärztliche Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfection des letzteren eintreten zu lassen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinficiren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

6. Auf die Bevölkerung solcher Flußfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebnis weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfection der Effecten etc.).

7. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) sendungen sowie des Gepäc- und Güterverkehrs nicht anzurathen.

8. Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern, womöglich kostenlos, untergebracht und gepflegt werden.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken u. dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinficiren.

10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist zu untersagen.

Für Ortschaften, welche einen eigenen Begräbnißplatz nicht besitzen, ist ein solcher erforderlichen Falls einzurichten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich Entschädigung zu gewähren.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vormurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugelegt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissloirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlicher Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anweisung zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektions-Anstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Cholera-Gefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorerwähnten Mängel unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Verhältnisse, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1. Die Cholera-kranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuierung kann nothwendig werden, betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushalts-Abfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

wenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung inficirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerafranken, deren Effecten oder Entleerungen in Berührung kommen, (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften besonders hinzuweisen.

6) Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhülfe zu sorgen.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Ausbruch der Cholera.

Der erste Paragraph der Verordnung von 1888, welcher sagt:

Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungsvorstände, Pensionshalter, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande, bezw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera ungesäumt der zuständigen Ortspolizeibehörde (Magistrat, Verwaltungsamt) schriftlich oder mündlich anzuzeigen, wird hiermit zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht und dahin erweitert, daß auch jeder Fall von Choleraverdächtiger Erkrankung (namentlich von Brechdurchfall) sowie jeder Todesfall an Cholera sofort angezeigt werden muß.

Ferner wird auf strenge Befolgung der Vorschrift in § 8 u. 11 jener Verordnung zu achten sein, wonach an Cholera Erkrankte oder Gestorbene nicht ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß aus einer Ortschaft in die andere sich begeben oder transportirt werden dürfen und werden die Behörden angewiesen, diese Erlaubniß in keinem Falle zu erteilen. Jeder Cholera-Kranke muß also in dem Hause bleiben, in welchem er erkrankt

ist, es sei denn, daß er in ein am Orte selbst befindliches Krankenhaus gebracht werden kann.

Die Beerdigung von Cholera-Leichen soll möglichst bald nach dem Tode erfolgen; es wird erwartet, daß Jedermann den Anordnungen des Arztes, welcher die Besichtigung der Leiche eines Angehörigen vorgenommen und den vorschriftsmäßigen Schein ausgestellt hat, in Betreff der Beerdigung Folge leistet.

Detmold, den 1. September 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Es ist vorgekommen, daß Polizeidiener und Ortsvorsteher einzelnen Hausirern auf deren Antrag gestattet haben, an Sonntagen gelegentlich von Schützen- und andern öffentlichen Festen ihre Waaren feilzubieten. Im Hinblick auf § 55a der Gewerbeordnung, wonach Ausnahmen von dem Verbote des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen nur von den unteren Verwaltungsbehörden, also für das hiesige Land von den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten zugelassen werden können, steht den Polizeidienern und Ortsvorstehern eine derartige Befugniß nicht zu.

Die von ihnen den Hausirern erteilte Genehmigung ist wirkungslos und kann die letzteren vor Bestrafung nach § 146a der Gewerbeordnung nicht schützen.

Die Betheiligten werden hierauf mit dem

Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate — vorbehaltlich der Vorschriften des Bundesraths (§ 55a, Abs. 2 a. a. D.) — angewiesen sind, Ausnahmegewilligungen nur an einzelne Personen und nur für einzelne Sonn- und Festtage außer der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes zu erteilen und über die erteilte Bewilligung in jedem einzelnen Fall eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Detmold, den 25. August 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bewerbungen um die durch die Emeritirung des Pastors Feide in Talle am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 29. August 1892.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
A. Steneberg.

In dem Rindviehbestande der Colonen Kohlbrei Nr. 2 und Potthast Nr. 14 zu Ruensief ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 30. August 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Die Wählerlisten zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Legislaturperiode 1892/96 werden vom

Montag, den 5. September d. J.

an acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar diejenige der Bauerschaft Lipperode bei dem Vorsteher Brand Nr. 8 daselbst, diejenige der Bauerschaft Cappel bei dem Vorsteher Flüchter Nr. 11 daselbst.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies nach § 3 des Wahlreglements vom 29. Juni 1876 innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Stift Cappel, den 31. August 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Stammeier.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Ehefrau des Gutmachers Fr. Renfordt hierselbst wird, da dieselbe ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, heute am 31. August 1892, Vormittags 9¹/₄ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Gerichtsschreiber = Anwärter Jul. Struchtemeier hierselbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 27. September 1892,
Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 4. Oktober 1892,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1892 Anzeige zu machen.

Demgo, den 31. August 1892.

Fürstliches Amtsgericht I zu Demgo.
gez Potthmann.

Ausgefertigt:

Demgo, den 31. August 1892.

Die Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I.
Schley.

Beantragtermaßen soll das Testament des verstorbenen Färbers Louis Becker in Barntrup eröffnet werden und ist Termin dazu auf

Freitag, den 16. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angezeigt.

Im angeetzten Termine können sich etwaige Interessenten einfinden.

Alverbissen, den 29. August 1892.

Fürstliches Amtsgericht.

Hurholt.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 5. Mai 1892 in Schlangen, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, im Umherziehen einen Handel mit Haken und Oesen betrieben zu haben, Uebertretung gegen § 50 der Verordnung, betr. die Einführung einer Gewerbesteuer, vom 19. Februar 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: das Zeugniß des Gendarm Kuhlmann zu Schlangen, eine Geldstrafe von 12 Mark s. zwölf Mark und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von vier Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 1,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Horn, den 20. Mai 1892.

Fürstliches Amtsgerichts.

gez. G. Cordemann.

An

den Hausirer Herrn Leonhard Dietrich aus Melsungen.

Kostenberechnung:

1. Gebühr für den Strafbefehl. . . . 1,00 Mk.

(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)

2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 1,20 Mk.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beschuldigten, dessen Aufenthalt z. Zt. unbekannt ist, hierdurch bekannt gemacht.

Horn, den 30. August 1892.

Barckhausen,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Der Biegler Heinrich Friedrich Abolf Christian Hölke aus Bega, geboren am 5. Dezember 1867 daselbst, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Brake, den 2. September 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat hier im Monat August 1892 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	8 M. 25 S.
" " " Roggen:	7 = 75 =
" " " Hafer, gut: 8,50 M.	} 8 = 25 =
" " " " mittel: 8,25 =	
" " " " gering: 8,— =	
" " " Heu:	2 = 25 =
" " " Stroh:	2 = 10 =

Detmold, den 1. September 1892.

Der Magistrat.

Steinberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat August d. J. hat hier betragen:

für 50 Kil. Weizen	M. 8,75	} Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 7,67 Mark.
" 50 " Roggen	" 7,50	
" 50 " Hafer gut	" 8,25	
" 50 " " mittel	" 7,75	
" 50 " " gering	" 7,—	
" 50 " Heu	" 2,50	
" 50 " Stroh	" 2,—	

was vorschriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht wird.

Remgo, den 30. August 1892.

Der Magistrat.

Dr. Holland.

Der Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat August d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kil. Hafer 8 M. 50 Pf.,

" 50 " Heu 3 " — "

" 50 " Stroh 2 " 25 "

Remgo, den 30. August 1892.

Der Magistrat.

Dr. Holland.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können mündliche Meldungen aller Art an den nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:
am 23. September d. J. von 2 bis 5 Uhr Nachm.

2. In Lage:

im Hause des Gastwirths Kampmann:
am 24. September d. J. von 2 bis 5 Uhr Nachm.

Detmold, den 1. September 1892.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Bekanntmachung.

Diejenigen Ersatz-Reservisten, welche im Jahre 1887 zur Ersatz-Reserve ausgehoben bzw. als überzählige Rekruten im Februar 1888 zur Ersatz-Reserve übergeführt sind und nicht geübt haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ersatz-Reserve-Pässe behufs Ueberführung zum Landsturm I. Aufgebots

bis zum 1. Oktober d. J.

bei ihrem Bezirksfeldwebel abzugeben, widrigenfalls sie in der Ersatz-Reserve verbleiben.

Detmold, den 1. September 1892.

Königliches Bezirks-Kommando.

von Kornagki.

Oberlieutenant z. D. und Kommandeur.